

## Nemitz, Patrick

---

**Von:** Georg-Christian Riedel <georg-christian.riedel@gmx.de>  
**Gesendet:** Freitag, 13. Juli 2018 07:55  
**An:** OB; Nemitz, Patrick  
**Betreff:** Anfrage

Anfrage nach Paragraph 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der LH Schwerin bzw. Paragraph 34 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

da ich in der Vergangenheit die unterschiedlichsten Erfahrungen mit der Beantwortung meiner Fragen nach Paragraph 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der LH Schwerin bzw. Paragraph 34 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V sammeln musste, ergeben sich mir folgende Nachfragen:

1. Welche Möglichkeiten, a) bei Nichtbeantwortung , b) bei oberflächlicher/ ausweichender Antwort und c) bei Falschantwort durch die Verwaltung, stehen dem Fragesteller, um zu seinem Recht zu kommen, zur Verfügung?
2. Unter welchen Bedingungen diesbezüglich kann/sollte der Fragesteller a) die Kommunalaufsicht, b) den Bürgerbeauftragten oder c) den Städte- und Gemeindetag einschalten?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
G.-Ch. Riedel

Von meinem iPad gesendet



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 01 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Mitglied der Stadtvertretung  
Herrn Georg-Christian Riedel

- per E-Mail -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 5.027  
Telefon: 0385 545-1021  
Fax: 0385 545-1029  
E-Mail: pnemitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2018-07-18	Herr Nemitz

**Ihre Anfrage vom 13.07.2018 gem. § 4 Abs. 4 Hauptsatzung Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Riedel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. Juli 2018. Ihre Fragen möchte ich im Folgenden beantworten:

**Frage 1**

Welche Möglichkeiten, a) bei Nichtbeantwortung, b) bei oberflächlicher/ ausweichender Antwort und c) bei Falschantwort durch die Verwaltung, stehen dem Fragesteller, um zu seinem Recht zu kommen, zur Verfügung?

**Antwort**

Bisher wurden alle Anfragen gem. § 4 Abs. 4 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin beantwortet. Sollte eine Beantwortung im Ausnahmefall abgelehnt werden, so kann dies im Kommunalverfassungsstreitverfahren gerichtlich überprüft werden. Sollte aus Ihrer Sicht eine Anfrage nicht ausreichend oder fehlerhaft beantwortet worden sein, können Sie hierzu gerne jederzeit Nachfragen stellen.

**Frage 2**

Unter welchen Bedingungen diesbezüglich kann/sollte der Fragesteller a) die Kommunalaufsicht, b) den Bürgerbeauftragten oder c) den Städte- und Gemeindetag einschalten?

**Antwort**

An die Rechtsaufsicht können Sie sich jederzeit mit Beschwerden wenden, soweit es sich bei der betreffenden Angelegenheit um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt (vgl. §§ 2, 78 Abs. 2, 79 Abs. 1 KV M-V). Ausnahmsweise können der Rechtsaufsicht auch Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (vgl. § 3 KV M-V) vorgelegt werden, wenn die Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung darauf zurückzuführen sind, dass die hierfür erforderlichen Finanzmittel und Dienstkräfte nicht bereitgestellt oder die notwendigen innerorganisatorischen Maßnahmen nicht oder rechtsfehlerhaft getroffen werden. Es besteht allerdings kein Anspruch auf ein rechtsaufsichtliches Einschreiten.

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
  
Samstags-Öffnungszeiten  
des BürgerBüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE21 2504 0510 0410 0001 0742 0001 0001 0001 0001 0001  
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24

Die Einbeziehung des Bürgerbeauftragten richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 36 Verf M-V, §§ 1 ff (5-9) PetBüG M-V. Ob eine Einbeziehung in den von Ihnen skizzierten Fällen wegen der Besonderheit der vorgenannten Anrufungsmöglichkeit der Rechtsaufsichtsbehörde möglich ist, bitte ich direkt dort zu hinterfragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Anrufung des Städte- und Gemeindetages M-V.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier